

(Entwurf)

Bundesbeschluss über den Erwerb eines Grundstückes in Geroldswil

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1968,

beschliesst:

Art. 1

Für den Erwerb eines Grundstückes in Geroldswil wird ein Objektkredit von 1 430 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

0431

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 30. Oktober bis 5. November 1968

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Frankreich

Herr Frédy Joly, Dritter Sekretär.

Ghana

Herr J.A. Asmah, Minister-Botschaftsrat.

Indonesien

Fräulein Nan Irama Maas, Presseattaché.

Sudan

Herr Tawfig T. Abugroon, Handelsattaché.

*Beendigung der dienstlichen Tätigkeit**Korea*

Herr Tae Woong Kwon, Zweiter Sekretär.

Ungarn

Herr Oberstleutnant István Nemeth, Militär- und Luftattaché.

Wiederwahl der Beamten des Bundes für die Amtsdauer 1969 bis 1972

Alle Beamten der Departemente, der Bundeskanzlei, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sowie der Zoll-, Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung sind für die am 1. Januar 1969 beginnende vierjährige Amtsdauer wiedergewählt, sofern sie vor dem 1. Oktober 1968 keine gegenteilige Mitteilung erhalten haben oder nicht im Jahre 1906 oder früher geboren wurden.

Die 1906 oder früher geborenen Beamten sind bis zum Ende des Jahres wiedergewählt, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, sofern sie vor dem 1. Oktober 1968 keine gegenteilige Mitteilung erhalten haben.

Bern, den 13. November 1968.

Schweizerische Bundeskanzlei

Verpfändung einer Eisenbahngesellschaft

Die Arth-Rigibahn Gesellschaft in Goldau stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Bergstrecken Goldau–Rigi Kulm und Staffelhöhe–Rigi Kulm in einer Eigentumslänge von 10,312 km samt Zubehör und Betriebsmaterial im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen im 1. Rang zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung einer Anleihe von 2000 000 Franken für die Konversion und Rückzahlung der Anleihe von 1956 sowie für die Erneuerung des Rollmaterials.

Einsprachen gegen dieses Verpfändungsbegehren sind dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in Bern bis 30. November 1968 schriftlich einzureichen.

Bern, den 12. November 1968.

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.11.1968
Date	
Data	
Seite	691-692
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 151

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.